

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Mönkebude

### Satzung zur 6. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Mönkebude

Aufgrund § 5 Abs. 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.07.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung zur 6. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Mönkebude erlassen:

#### **Artikel 1** **Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Mönkebude vom 20.08.2009 (Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ Nr. 09/10 vom 20.10.2009), zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Mönkebude vom 28.08.2016 (Homepage <http://www.amt-am-stettiner-haff.de> am 22.09.2016), wird wie folgt geändert:

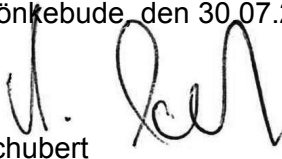
§ 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „Ausschuss für Tourismus, Fremdenverkehr und Kultur“ werden durch die Worte „Ausschuss für Hafen-, Strand- und Tourismusedwicklung“ ersetzt.
- b) Die Worte „Entwicklung und Planung touristischer Infrastruktur (Anlagen Freizeit/Erholung),“ werden durch die Worte „Entwicklung des Hafen- und Strandbereiches, gemeindliche Tourismusedwicklung,“ ersetzt.

#### **Artikel 2** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mönkebude, den 30.07.2019

  
Schubert  
Bürgermeister



#### **Hinweis:**

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzen Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Mönkebude geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.